

* Zur Bekämpfung des Kettenhandels in Groß-Berlin hat der Handelsminister bestimmt, daß in dem Landespolizeibezirk Berlin beim Polizeipräsidium eine Stelle zur Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Untersagung des Handels errichtet wird. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. Die Stelle umfaßt vier Mitglieder, von denen zwei Vertreter des Handels sein sollen. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sind für den Landespolizeibezirk Berlin demnach beim Berliner Polizeipräsidium schriftlich einzureichen. Nach Prüfung der Verhältnisse und Genehmigung des Gesuches wird den Handelstreibenden eine Erlaubniskarte ausgestellt. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung der Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Sie wird sich, wie der Handelsminister betont, besonders für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Ueberwachung der zu gestattenden Handelsbetriebe im volkswirtschaftlichen Interesse erwünscht ist.